

Bundesministerium für  
Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien  
Per E-Mail an: team.s@bmj.gv.at

Kontakt	DW	Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
Mag. Alexandra Herrmann-Weihs	212	Her/Ha – 09/2015	GZ BMJ-S318.034/0007-IV/2015	20.04.2015

**Begutachtungsentwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Aktiengesetz, das Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft, das Genossenschaftsgesetz, das ORF-Gesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 und das Spaltungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2015)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Oesterreichs Energie bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Aus Sicht von Oesterreichs Energie dürfen wir einleitend festhalten, durch den vorliegenden umfassenden Entwurf im Wesentlichen lediglich im Umfang der dort vorgesehenen Neuregelung der Bilanzdelikte betroffen zu sein; wir beschränken daher unsere Stellungnahme auf diesen Bereich.

Grundsätzlich ist zu Z 9 und 101 des Gesetzesvorhabens (§§ 163a bis 163d und 64 Abs. 1 Z 1. StGB) anzumerken, dass die Ziele der Reform (Vereinheitlichung des Tatbestandes „Bilanzfälschung“ durch Schaffung einheitlicher Straftatbestände im Strafgesetzbuch) zu begrüßen sind; nachhaltig beizutreten ist auch die Zielsetzung der „Beschränkung auf das wirklich Strafwürdige“

Zu Letzterem („Beschränkung auf das wirklich Strafwürdige“) ist der Umstand aufzuzeigen, dass das Strafrecht als ultima ratio dienen soll und vor Wirksamwerden dieser Sanktion eine Vielzahl von zivil- und gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten gegeben ist, tatsächliche und vermutete Unregelmäßigkeiten zu ahnden. Es ist daher insbesondere zur inneren Tatseite die Frage aufzuwerfen, ob der derzeit geltende und auch im Gesetzesvorhaben beibehaltene

Verschuldensgrad des (bedingten) Vorsatzes i.S. § 5 Abs. 1 StGB als angemessen bezeichnet werden kann und das „wirklich Strafwürdige“ zutreffend umschreibt. Wir stehen auf dem Standpunkt, dass hinsichtlich der inneren Tatseite die Strafbarkeit erst einsetzen sollte, wenn Gewissheit über Vorliegen oder Eintreten des Erfolges besteht, daher die Wissentlichkeit (§ 5 Abs. 3 StGB) sachgerechter ist und der Zielsetzung des Vorhabens, nämlich der „Beschränkung auf das wirklich Strafwürdige“ besser entspräche.

### **Unsere wesentlichen Forderungen sind:**

Unbeschadet der dargestellten allgemeinen Kritik, die die Einfügung der Wissentlichkeit in § 163a Abs. 1 StGB und § 163b Abs. 1 leg. cit. erfordern würde, dürfen wir Nachstehendes anregen:

- a) Zu § 163a Abs. 4 ist anzumerken, dass die dort umschriebene Qualifikation der Erheblichkeit im Sinne der Einheit der Rechtsordnung direkt auf § 189a Z 10 UGB verweisen sollte; jede ev. Änderung dieser Bestimmung des UGB würde sodann die Nachführung der Strafbarkeitsbestimmung bewirken.
- b) In § 163d wäre im Sinne der ultima ratio der Strafbarkeit von Bilanzdelikten zu fordern, dass eine Strafbarkeit i.S. § 163a und § 163b StGB dann entfällt, wenn vor rechtskräftiger Feststellung durch einen Bescheid die falschen Angaben richtig gestellt oder die unvollständigen Angaben nachgetragen sind.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen von Oesterreichs Energie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

DI Wolfgang Anzengruber  
Präsident

Dr. Barbara Schmidt  
Generalsekretärin